

ANTRAG

VHV KAUTION

ANTRAG AUF VHV KAUTION



Vermittler-Nr. -

VERSICHERUNGSNEHMER

Name und Rechtsform der Firma	<input type="text"/>														
Inhaber oder Gesellschafter	<input type="text"/>														
Straße	<input type="text"/>										Hausnummer				
Postleitzahl	<input type="text"/>					Ort					<input type="text"/>				
Telefon	<input type="text"/>										Fax				
E-Mail*	<input type="text"/>														
Ansprechpartner	<input type="text"/>														
Handelsregister-Nr./ Amtsgericht	<input type="text"/>										Gründungsdatum				
											T T M M J J J J				

* Der Antragsteller ist verpflichtet, der VHV eine vorhandene verbindliche E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der VHV unverzüglich anzuzeigen. Die VHV ist berechtigt, diese E-Mail-Adresse zur Übermittlung von Geschäftspost zu nutzen.

VERSICHERUNGSUMFANG

Hiermit beantrage(n) ich/wir die VHV Kautionsversicherung ab dem Kalenderjahr in Höhe von Euro.

Hiermit beantragen wir die Produktlinie Standard. Statt der Produktlinie Standard beantragen wir die Produktlinie Spezial.

Die Firma, Gesellschafter und/oder Geschäftsführer unterhalten bzw. unterhalten bereits eine Geschäftsbeziehung zur VHV Allgemeine Versicherung AG, speziell mit der Sparte Kautionsversicherung:

nein ja, bitte Angabe der Versicherungsschein-Nr.: **B** -

Die Firma ist forderungsausfallversichert bei:

Ich/wir habe/n Interesse an einer Forderungsausfallversicherung.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT (Voraussetzung für die Kautionszusage)

Für diesen Vertrag wird das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vereinbart. Zu diesem Zweck erteile ich/erteilen wir der VHV Allgemeine Versicherung AG folgendes SEPA-Lastschriftmandat. Ich ermächtige/Wir ermächtigen Sie, Zahlungen von meinem/unseren unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Hiermit weise ich mein/weisen wir unser unten genanntes Geldinstitut zugleich an, die von Ihnen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

HINWEISE / UNTERSCHRIFT

Ich/Wir bestätige(n) hierdurch, dass ich/wir die vorstehenden Fragen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet habe(n). Die Angaben entsprechen dem derzeitigen Stand. Bei wissentlich falscher Beantwortung der gestellten Fragen im Antrag auf VHV Kautionsversicherung ist die VHV Allgemeine Versicherung AG berechtigt, die Kautionsversicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Folgende Dokumente, die Bestandteil dieses Antrages sind, haben wir zur Kenntnis genommen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung (AVB)
- die Nutzungsbedingungen für das VHV Kreditportal
- Datenschutzhinweise
- Beitragsübersicht für die Produktlinien Start/Standard/Spezial

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Voigt

Vorstand: Dr. Sebastian Reddemann, Sprecher / Dr. Thomas Diekmann / Sina Rintelmann / Dr. Angelo O. Rohlfis / Dr. Sebastian Schulz

Registergericht

Amtsgericht Hannover, HRB 57331

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KAUTIONSVERSICHERUNG (AVB)

DIE AUSFÜHRUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, die vertragsgemäße Ausführung sicherzustellen.

DIE MÄNGELANSPRÜCHEBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche.

DIE VERTRAGSERFÜLLUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, die vertragsgemäße Ausführung und Mängelansprüche sicherzustellen.

DIE BIETUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, die Einhaltung der Angebotskonditionen im Falle der Auftragserteilung sicherzustellen.

DIE VORAUSZAHLUNGSBÜRGSCHAFT

dient i. d. R. dazu, das Verlustrisiko aus vorab geleisteten Zahlungen sicherzustellen.

DIE BAUHANDWERKERSICHERUNGSBÜRGSCHAFT dient i. d. R. dazu, die Bezahlung der Bauleistung durch den Besteller an den Auftragnehmer sicherzustellen.

§ 1 – Gegenstand der Versicherung

Die VHV Allgemeine Versicherung AG (VHV Allgemeine AG) verpflichtet sich, nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen im Auftrag des Versicherungsnehmers Bürgschaften zu übernehmen und bei Vorliegen der in den Bürgschaften genannten Voraussetzungen entsprechende Zahlungen zu leisten. Die Übernahme einer Bürgschaft auf Grundlage der Kautionszusage erfolgt nur und erst dann, wenn

- der Versicherungsnehmer alle fälligen Beiträge nebst entstandenen Verzugszinsen und Mahnkosten gezahlt hat,
- die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers (Bonitätsprüfung) aus Sicht der VHV Allgemeine AG zu einem positiven Ergebnis geführt hat und dieses im Zeitpunkt der Übernahme der Bürgschaft noch fortbesteht,
- der VHV Allgemeine AG die beim Versicherungsnehmer angeforderten Sicherheiten im Original vorliegen,
- der Versicherungsvertrag noch nicht beendet ist,
- der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach § 10 Ziffer 10.2 und 10.3 AVB erfüllt hat.

§ 2 – Inhalt, Form und Erteilung der Bürgschaft

- Die VHV Allgemeine AG übernimmt die Bürgschaft nach positiv verlaufener Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 1 Satz 2 AVB und des Bürgschaftsauftrages entsprechend der Kautionszusage. Für die Erfüllung des Bürgschaftsauftrages verwendet sie ihr eigenes Textmuster. Beantragt der Versicherungsnehmer einen davon abweichenden Bürgschaftstext, kann die VHV Allgemeine AG frei über den Inhalt und den Umfang des Bürgschaftstextes entscheiden. Sie ist nicht verpflichtet, den Textvorschlag des Versicherungsnehmers zu verwenden und bietet in solchen Fällen dem Versicherungsnehmer eine Bürgschaft nach ihrem eigenen Textmuster an. Der Versicherungsnehmer muss sich dann unverzüglich dazu erklären, ob er seinen Bürgschaftsauftrag zurücknimmt oder die ihm angebotene Bürgschaft in Erfüllung des Bürgschaftsauftrages annimmt. Die VHV Allgemeine AG kann bei der Erteilung von Bürgschaften auf gesetzlich vorgesehene Haftungsbeschränkungen (§§ 765 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) verzichten und/ oder die Bürgschaft unter eine Bedingung stellen.
- Die VHV Allgemeine AG erteilt die Bürgschaft schriftlich oder digital. Sie ist berechtigt, die Bürgschaft unmittelbar dem Bürgschaftsgläubiger oder dem Versicherungsnehmer zur Weiterleitung an den Bürgschaftsgläubiger zu übermitteln. Unabhängig von der Form der Bürgschaftserteilung bucht die VHV Allgemeine AG Bürgschaften, die sie erteilt, unter dem Ausfertigungsdatum in ein Bürgschaftskonto ein, das sie für den Versicherungsnehmer führt. Soweit in der Kautionszusage oder der Bürgschaft selbst keine andere Regelung getroffen wurde, bleiben die Bürgschaften bis zur Freigabe durch den jeweiligen Bürgschaftsgläubiger und bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde nebst der Enthaltungserklärung durch den Bürgschaftsgläubiger im Obligo des Versicherungsnehmers eingebucht.
- Über das VHV Kreditportal kann der Versicherungsnehmer nach Maßgabe der vereinbarten Nutzungsbedingungen der VHV Allgemeine AG insbesondere Bürgschaftsaufträge unter Verwendung der dort bereitgestellten Mustertexte für die jeweilige Bürgschaftsart erteilen oder einen davon abweichenden Text der VHV Allgemeine AG zur Verwendung hochladen, die Höhe der aktuellen Bürgschaften und deren Auslastung einsehen oder eine Erhöhung der Bürgschaftslinie beantragen (s. § 3 Ziffer 3.2 AVB). Für die Nutzung des VHV Kreditportals ist eine gesonderte Berechtigung notwendig, die die VHV Allgemeine AG auf Antrag des Versicherungsnehmers erteilen kann. Ein Anspruch auf die Erteilung der Nutzungsberechtigung besteht nicht.
- Den Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der VHV Allgemeine AG und dem Bürgschaftsgläubiger regelt die Bürgschaft.

§ 3 – Höhe der Versicherungsleistung

- Versicherungsleistungen erbringt die VHV Allgemeine AG maximal – je nach Tarif – bis zu der in der Kautionszusage genannten Bürgschaftslinie bzw. bis zu dem in der Kautionszusage genannten Bürgschaftsrahmen. Bis zu dieser Bürgschaftslinie bzw. dieses Bürgschaftsrahmens können Bürgschaftsaufträge vom Versicherungsnehmer maximal erteilt und von der VHV Allgemeine AG angenommen werden. Für die Erteilung einer einzelnen Bürgschaft ist jeweils der in der Kautionszusage genannte Höchstbetrag (Einzellimit) maßgebend.
- Eine Erhöhung der Bürgschaftslinie bzw. des Bürgschaftsrahmens kann der Versicherungsnehmer jederzeit in Textform beantragen. Die VHV Allgemeine AG ist frei in ihrer Entscheidung, den Antrag anzunehmen oder abzulehnen.
- Eine Reduzierung der Bürgschaftslinie auf eine in der „Beitragsübersicht“ angebotene niedrigere Bürgschaftslinie ist auf Antrag des Versicherungsnehmers in Textform nur mit Wirkung zur nächsten Versicherungsperiode (s. § 4 Ziffer 4.2 AVB) und nur unter Beachtung der nach der „Beitragsübersicht“ jeweils geltenden Einzellimite möglich. Der Antrag auf Reduzierung der

Bürgschaftslinie bedarf der Zustimmung der VHV Allgemeine AG, die diese nicht unbillig verweigern darf. Eine Reduzierung des Bürgschaftsrahmens kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach den in der Kautionszusage getroffenen Regelungen vorgenommen werden.

§ 4 – Beginn der Versicherung, Dauer der Versicherung, Versicherungsperiode

- Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit in der Kautionszusage nichts Abweichendes geregelt ist. Der Versicherungsbeginn ergibt sich aus der Kautionszusage.
- Die Versicherungsperiode entspricht dem Kalenderjahr, unabhängig davon, ob dieses mit dem Geschäftsjahr des Versicherungsnehmers übereinstimmt oder nicht.

§ 5 – Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- der VHV Allgemeine AG unaufgefordert und unverzüglich nach Aufstellung seines Jahresabschlusses diesen mit etwaigen Prüfberichten vorzulegen,
 - der VHV Allgemeine AG nicht nur auf Nachfrage im Zusammenhang mit einem Bürgschaftsauftrag, sondern darüber hinaus unaufgefordert während der Dauer der Versicherung unverzüglich alle wesentlichen Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse seines Unternehmens mitzuteilen, soweit diese aus der Sicht eines objektiven Dritten für die Bonitätsprüfung (s. § 1 Satz 2 Buchstabe b) AVB) vor und nach Bürgschaftsübernahme von Bedeutung sein könnten, insbesondere der VHV Allgemeine AG mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einzuräumen,
 - der VHV Allgemeine AG nach Aufforderung jedwede Auskünfte und Erläuterungen über die Geschäftsentwicklung seines Unternehmens zu erteilen, die aus Sicht der VHV Allgemeine AG im Zusammenhang mit der zu verbürgenden bzw. verbürgten Hauptforderung stehen oder anderweitig für die Bonitätsprüfung (s. § 1 Satz 2 Buchstabe b) AVB) vor und nach Bürgschaftsübernahme von Bedeutung sein könnten, und
 - auf Verlangen der VHV Allgemeine AG unter angemessener Fristsetzung gerichtliche Maßnahmen zur Abwehr der Inanspruchnahme gegen den Bürgschaftsgläubiger einzuleiten.
- Die Kosten für die Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Satz 1 AVB trägt der Versicherungsnehmer.

§ 6 – Beendigung der Kautionsversicherung

- Das Versicherungsverhältnis kann von jeder Vertragspartei zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der genannten Frist zugegangen ist.
- Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der die VHV Allgemeine AG zur Kündigung berechtigt, besteht insbesondere dann, wenn
 - der Versicherungsnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der VHV Allgemeine AG oder einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt oder wenn er der VHV Allgemeine AG gegenüber unrichtige Angaben macht, so dass der VHV Allgemeine AG eine Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann,
 - beim Versicherungsnehmer erhebliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sind und einer Bürgschaftsübernahme entgegenstehen, so dass der VHV Allgemeine AG eine Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann, oder
 - der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt oder die der VHV Allgemeine AG bereits eingeräumten Sicherheiten untergehen oder nicht mehr ausreichend sind.
- Die Kündigung nach § 6 Ziffer 6.1 AVB wird zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam, die Kündigung nach § 6 Ziffer 6.2 AVB mit Zugang beim Versicherungsnehmer. Im Fall einer Kündigung nach § 6 Ziffer 6.2 AVB, die unterjährig wirksam wird, wird die VHV Allgemeine AG den Anteil eines in der Kautionszusage ausgewiesenen Jahresbeitrages (s. § 7 Ziffer 7.1 AVB), der auf den Zeitraum ab Wirksamwerden der Kündigung bis zum Ende der Versicherungsperiode entfällt, dem Versicherungsnehmer auf ein vom ihm nach Maßgabe des § 6 Ziffer 6.5 Buchstabe a) AVB geschuldetes Abwicklungsentgelt anrechnen.
- Mit Wirksamwerden der Kündigung wird der Vertrag abgewickelt. Der Versicherungsnehmer kann nicht verlangen, dass die VHV Allgemeine AG ihm während der Abwicklung noch weitere Bürgschaften erteilt.
- Stehen bei Wirksamwerden der Kündigung noch Bürgschaften im Obligo, schuldet der Versicherungsnehmer der VHV Allgemeine AG ein gesondertes Abwicklungsentgelt für die gesamte Laufzeit der erteilten Bürgschaften (Abwicklungszeitraum) nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - ist in der Kautionszusage ein Jahresbeitrag bezogen auf die bereitgestellte Bürgschaftslinie pro Kalenderjahr vereinbart, dann schuldet der Versicherungsnehmer der VHV Allgemeine AG für den Abwicklungszeitraum ein kalenderjährlich vorschüssiges Abwicklungsentgelt. Konkret wird mit Beginn des Abwicklungszeitraumes ein vorschüssiges jährliches Abwicklungsentgelt in Höhe der in der „Beitragsübersicht“ angegebenen Prämie für diejenige Bürgschaftslinie fällig, die für das zu Beginn des Abwicklungszeitraumes vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommene Bürgschaftsobligo maßgebend wäre, wenn der Versicherungsvertrag noch fortbestünde. Führt der Versicherungsnehmer innerhalb des Abwicklungszeitraumes Bürgschaften zurück, kann er von der VHV Allgemeine AG mit Wirksamkeit ab Beginn des nächsten Kalenderjahres eine Reduzierung der Bürgschaftslinie in entsprechender Anwendung des § 3 Ziffer 3.3 AVB in Textform verlangen. Dementsprechend kann sich das Abwicklungsentgelt innerhalb eines mehrjährigen Abwicklungszeitraumes reduzieren,
 - ist in der Kautionszusage ein Einmalbeitrag vereinbart, so ist mit der Zahlung desselben das Abwicklungsentgelt für den gesamten Abwicklungszeitraum abgegolten. Die VHV Allgemeine AG wird dem Versicherungsnehmer dementsprechend kein gesondertes Abwicklungsentgelt in Rechnung stellen,
 - ist in der Kautionszusage ein individuell und laufzeitabhängig berechneter Jahresbeitrag in Form eines Zinssatzes auf das Bürgschaftsobligo „nach banktechnischer Berechnung“ vereinbart, schuldet der Versicherungsnehmer eben diesen Zinssatz auch während des Abwicklungszeitraumes bis zum jeweiligen Laufzeitende der Bürgschaft als vorschüssiges kalenderjährliches Abwicklungsentgelt.

§ 7 – Beiträge, Zahlungen, Fälligkeit und Verzug

- 7.1 Die VHV Allgemeine AG erhebt den vereinbarten Jahres- oder Einmalbeitrag. Ob ein Jahresbeitrag oder ein Einmalbeitrag erhoben wird, ist ebenso wie die Beitragsfälligkeit in der Kautionszusage angegeben. Auch die Höhe des Jahresbeitrages oder Einmalbeitrages ist in der Kautionszusage angegeben, je nach Tarif entweder als in Euro bezifferter Betrag oder als Prozentsatz der Bürgschaftslinie oder als Prozentsatz des Bürgschaftsobligos. Der erste Jahresbeitrag oder ein Einmalbeitrag wird sofort mit Abschluss der Versicherung, d.h. mit Zugang der Kautionszusage beim Versicherungsnehmer, fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug ist die VHV Allgemeine AG berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
- 7.3 Die VHV Allgemeine AG gewährt keine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages, wenn die in der Kautionszusage angegebene Bürgschaftslinie oder der angegebene Bürgschaftsrahmen nicht ausgeschöpft wurden.

§ 8 – Sicherheiten

- 8.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der VHV Allgemeine AG Sicherheiten zu stellen. Die VHV Allgemeine AG kann vom Versicherungsnehmer so lange die Bestellung oder Aufstockung von Sicherheiten verlangen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag ihrer Verpflichtungen aus der Kautionsversicherung entspricht. Falls der realisierbare Wert aller gestellten Sicherheiten die gegenwärtigen und zukünftigen, aber bereits absehbaren Verpflichtungen der VHV Allgemeine AG nicht nur vorübergehend überdeckt, hat die VHV Allgemeine AG nach ihrer Wahl auf Verlangen des Versicherungsnehmers Sicherheiten in Höhe der Überdeckung freizugeben; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Versicherungsnehmers Rücksicht nehmen, soweit diese für sie erkennbar sind. Die vorstehenden Regelungen zur Bestellung oder Aufstockung von Sicherheiten und deren Freigabe finden auch während des Abwicklungszeitraumes (s. § 6 Ziffer 6.5 AVB) Anwendung.
- 8.2 Die vom Versicherungsnehmer gestellten Sicherheiten dienen der Besicherung sämtlicher Ansprüche der VHV Allgemeine AG aus dieser Kautionsversicherung (einschließlich der Ansprüche der VHV Allgemeine AG aus der Abwicklung der Versicherung).
- 8.3 Unbeschadet der Regelungen in § 8 Ziffer 8.1 AVB werden die Sicherheiten nach dem Ausbuchen aller ausgestellten Bürgschaften aus dem Bürgschaftskonto und der Befriedigung sämtlicher Ansprüche der VHV Allgemeine AG aus dieser Kautionsversicherung freigegeben.

§ 9 – Obliegenheiten bei einer Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG

- 9.1 Der Versicherungsnehmer
 - a) wird zur Vermeidung einer Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG seine Verpflichtungen gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger ordnungsgemäß erfüllen,
 - b) muss im Falle der Inanspruchnahme der VHV Allgemeine AG unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Inanspruchnahme, etwaige Einreden und Einwendungen bekannt geben und diese schriftlich glaubhaft machen bzw. anhand von geeigneten Nachweisen darlegen,
 - c) hat rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Inanspruchnahme vorzunehmen,
 - d) verzichtet der VHV Allgemeine AG gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der vom Bürgschaftsgläubiger geltend gemachten Ansprüche.
- 9.2 Die VHV Allgemeine AG
 - a) unterrichtet den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft,
 - b) ist bei Bürgschaften, die die Klausel „Zahlung auf erstes Anfordern“ beinhalten, dem Versicherungsnehmer gegenüber berechtigt, sofort Zahlung zu leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch besteht und ob dem Versicherungsnehmer Einwendungen oder Einreden gegen die Forderung zustehen, es sei denn, das Zahlungsverlangen ist auf Grundlage der Unterlagen, die der VHV Allgemeine AG vorliegen, evident rechtsmissbräuchlich,
 - c) wird im Übrigen dem Bürgschaftsgläubiger erst nach Abschluss einer Prüfung, wie sie ein ordentlicher Kaufmann auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen vornimmt, Zahlung entsprechend dem Inhalt der Bürgschaftsurkunde leisten und, sofern es nach dem Bürgschaftsinhalt zulässig ist, etwaige Vorbehalte des Versicherungsnehmers vor Zahlung bekannt geben, und
 - d) ist berechtigt, bis zur Erledigung der Inanspruchnahme keine weiteren Bürgschaften zur Verfügung zu stellen.

§ 10 – Rückzahlungen und Gebühren

- 10.1 Die VHV Allgemeine AG ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer jeweils eine nach billigem Ermessen festzulegende Bearbeitungsgebühr zu erheben, mit der der Aufwand im Falle der Inanspruchnahme einer Bürgschaft abgegolten wird.
- 10.2 Der Versicherungsnehmer hat der VHV Allgemeine AG die von ihr geleisteten Zahlungen und erforderlichen Aufwendungen (hierzu zählen insbesondere Sachverständigen-, Rechtsanwalts-, und Notarkosten einschließlich der Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht der VHV Allgemeine AG) zu erstatten. Von der Erstattungspflicht unbeschadet bleiben weitergehende Ersatzansprüche der VHV Allgemeine AG. Nach erfolgter Erstattung kann der Versicherungsnehmer von der VHV Allgemeine AG die Abtretung etwaig bestehender Rückforderungsansprüche gegen Dritte verlangen.
- 10.3 Zahlungen, die von der VHV Allgemeine AG geleistet sind, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 10.4 Bis zur vollständigen Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Abruf weiterer Bürgschaften.

§ 11 – Haftung

Die VHV Allgemeine AG haftet

- 11.1 dem Versicherungsnehmer gegenüber auf Schadenersatz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dieses gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 11.2 dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren und Zahlungsverkehrs durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

Dies schränkt die Verpflichtungen der VHV Allgemeine AG aus einer von ihr übernommenen Bürgschaft nicht ein.

§ 12 – Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 13 – Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag zum Versicherungsschein in Textform festgelegt oder auf andere Art und Weise in Textform von der VHV Allgemeine AG bestätigt worden sind.
- 13.2 Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Textform.
- 13.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover, der Sitz der VHV Allgemeine AG.
- 13.4 Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 13.5 Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES VHV KREDITPORTALS

1. Allgemeines

Im Rahmen von bestehenden Kautionsversicherungsverträgen bietet die VHV Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden kurz „VHV“) dem Versicherungsnehmer/der Versicherungsnehmerin (im Folgenden kurz „VN“) als zusätzliche kostenfreie Leistung einen Online-Service, das VHV Kreditportal, an. Die Nutzungsbedingungen sind Teil der zwischen dem VN und der VHV geschlossenen Vereinbarung über die Nutzung des VHV Kreditportals. Die VHV übernimmt trotz des Einsatzes von Sicherheitsanwendungen keine Gewähr und/oder Garantie für die Freiheit der Anwendung(en) von sog. Computerviren. Schadenersatzansprüche in Folge von Viren sind ausgeschlossen. Ferner ist die VHV nicht für den Inhalt und die Darstellung von anderen Webseiten verantwortlich, auf die mittels Hyperlink verwiesen wird. Ebenso übernimmt die VHV keine Haftung für Informationen auf Webseiten Dritter, die per Link auf die VHV-Internetseiten verweisen.

2. Leistungsgegenstand

Auf dem VHV Kreditportal stehen dem registrierten VN folgende Leistungen zur Verfügung:

- Übersicht der aktuellen Bürgschaften
- Anzeige über die Auslastung des Vertrages
- Beantragung von Erhöhungen der Bürgschaftslinie
- Erteilung von Bürgschaftsaufträgen für die Erstellung von schriftlichen und digitalen Bürgschaften. Digitale Bürgschaften werden von der VHV dem Auftraggeber auf der Serviceplattform der Trustlog GmbH, Heidenkampsweg 100, 20097 Hamburg, zur Verfügung gestellt, sofern sich der Auftraggeber dort für die Verwendung von digitalen Bürgschaften registriert hat.

Die jeweiligen Funktionalitäten sind im Handbuch für das VHV Kreditportal ausführlich beschrieben. Das Handbuch ist im VHV Kreditportal hinterlegt.

3. Nutzungsrecht

Dem VN und/oder seinen Nutzern (inkl. seinem Vermittler und Steuerberater) wird das ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung des VHV Kreditportals im Rahmen der jeweiligen Rolle eingeräumt.

Die VHV ist berechtigt, Inhalte des Portals sowie die Internetadresse jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder deren Bereitstellung einzustellen.

Ein Anspruch auf Aufrechterhaltung der beschriebenen Leistungen besteht ausdrücklich nicht. Es handelt sich ausschließlich um eine freiwillige Leistung der VHV, die weder sonstige Nutzungsrechte noch einen Anspruch auf deren Einräumung begründet.

4. Vergabe von Nutzungsrechten

Die Nutzung des VHV Kreditportals ist nur zugelassenen Benutzern gestattet, wobei die Nutzer lediglich die mit ihrer Rolle in Zusammenhang stehenden Rechte erhalten:

- VN mit der Rolle Administrator: Jeder VN erhält einen Einmal-Login, der für die Rolle Administrator des jeweiligen VN steht. Mit diesem Datensatz kann sich der Versicherungsnehmer anmelden und einen Login für die Rolle Administrator vergeben. Beim Inhaber der Rolle Administrator muss es sich um eine natürliche, volljährige, geschäftsfähige Person handeln.
- VN mit der Rolle Nutzer: Der Inhaber der Rolle Administrator, kann auch die Rolle Nutzer für den VN vergeben. Der Inhaber der Rolle Nutzer (natürliche, volljährige, geschäftsfähige Person) erhält einen Datensatz, der für die Rolle Nutzer steht. Mit diesem Datensatz kann er sich anmelden und ein Passwort für die Rolle Nutzer vergeben.
- Inhaber der Rolle Vermittler: Der Inhaber der Rolle Administrator kann für den VN auch die Rolle Vermittler vergeben. Der Vermittler des VN legitimiert sich gegenüber der VHV über seine Vermittlernummer (die die VHV ihm vergeben hat). Sobald sich der Vermittler bei der VHV für einen VN, der das Kreditportal nutzt, legitimiert hat, taucht der Vermittler in einer Liste auf, aus der der Versicherungsnehmer seinen jeweiligen Vermittler auswählen kann und diesen dann auswählt. Der Vermittler erhält darauf einen Datensatz mit dem sich der Vermittler des VN anmelden und ein Passwort für die Rolle Vermittler vergeben kann.
- Inhaber der Rolle Steuerberater: Der Inhaber der Rolle Administrator kann für den VN auch die Rolle Steuerberater vergeben. Der Steuerberater füllt einen Antrag auf Registrierung beim Kreditportal mit der Rolle Steuerberater aus und sendet diesen der VHV zu. Der Steuerberater wird eingepflegt und erhält einen Brief mit seinem Benutzernamen und einen separaten Brief mit seinem Passwort.

Auf eine Vergabe von Nutzungsrechten durch die VHV besteht kein Anspruch. Der VN stellt sicher, dass die nutzungsberechtigten Personen zur ordnungsgemäßen Verwendung und streng vertraulichen Behandlung der Zugangsberechtigung verpflichtet sind. Erhält er davon Kenntnis, dass Nutzerkennungen missbräuchlich verwendet werden, hat er dies unverzüglich schriftlich bei der VHV anzuzeigen.

Bei Ausscheiden eines Benutzers bzw. Wechsel des Vermittlers und/oder Steuerberaters hat der VN unverzüglich die Zugangskennung zur Sperrung mitzuteilen.

Das Nutzungsrecht kann durch die VHV jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn

- missbräuchliche Nutzung, auch durch Dritte vorliegt,
- der Benutzer gegen die vorliegende Vereinbarung oder die Sorgfaltspflicht im Umgang mit der Zugangskennung verstoßen hat.

VHV Allgemeine Versicherung AG / VHV-Platz 1 / 30177 Hannover / Briefanschrift: 30138 Hannover

Bankverbindung: NORD/LB Hannover / IBAN: DE65 2505 0000 0101 4115 51 / BIC: NOLADE2HXXX

Vorstand: Dr. Sebastian Reddemann, Sprecher / Dr. Thomas Diekmann / Sina Rintelmann / Dr. Angelo O. Rohlfis / Dr. Sebastian Schulz

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Voigt

Registergericht: Amtsgericht Hannover / HRB 57331 / Sitz der Gesellschaft: Hannover / USt-IdNr. DE 815 099 837 / service@vhv.de / www.vhv.de

Das Nutzungsrecht endet automatisch mit der Beendigung des zugrunde liegenden Versicherungsvertrages.

5. Nutzungszeiten

Das VHV Kreditportal steht dem VN grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkung zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind die Zeiten, in denen notwendige Systemwartungs- oder Programmpflegearbeiten durchgeführt werden. Die VHV übernimmt daher keine Gewähr oder Garantie für die ununterbrochene Verfügbarkeit des VHV Kreditportals.

6. Cookies

Zur Optimierung der Serviceleistungen wird die Nutzung des VHV Kreditportals protokolliert. Die VHV wertet die ermittelte Frequentierung für interne statistische Zwecke sowie zur weiteren Optimierung der benutzerbezogenen Abläufe aus. Sollte durch individuelle Browsereinstellungen („Cookies annehmen“ deaktiviert) eine Protokollierung nicht möglich sein, ist ein Zugang zum VHV Kreditportal nicht möglich.

7. E-Mail-Adresse

Der VN und seine Nutzer (inkl. seinem Vermittler und Steuerberater) sind verpflichtet, der VHV eine vorhandene verbindliche E-Mail-Adresse anzugeben. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der VHV unverzüglich anzuzeigen. Die VHV ist berechtigt, diese E-Mail-Adresse zur Übermittlung von Geschäftspost zu nutzen.

8. Haftung der VHV

Die Haftung der VHV für Sach- und Rechtsmängel ist bei unentgeltlicher Überlassung von Informationen, Software oder Dokumentationen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss bezieht sich insbesondere auf die Lauffähigkeit von Programmen, Fehlerfreiheit, die Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter sowie die Vollständigkeit bzw. Verwendbarkeit.

Ohne Änderung der gesetzlichen Beweislast ist die Haftung der VHV ausgeschlossen, soweit nicht wegen

- einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit
- einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie
- arglistigen Verschweigens eines Mangels oder
- Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

zwingend gehaftet wird.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsabschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit die Verletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.

9. Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr

Sofern der VN und/oder sämtliche Inhaber der von VN vergebenen Rollen bei Nutzung des VHV Kreditportals als Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, findet § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB keine Anwendung.

10. Datenschutz und Datensicherheit

Die personenbezogenen Daten des VN mit all seinen Rollen werden zum Zweck der Bereitstellung des Zugangs zum VHV Kreditportal, zur Systemnutzung und zur Administration der IT-Sicherheitsrichtungen erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise nebst Dienstleisterliste aus der Anlage Bezug genommen und verwiesen.

11. Änderung der Nutzungsbedingungen

Die VHV ist berechtigt, die Nutzungsbedingungen bzw. Zulassungsregelungen zu ändern oder zu ergänzen. Durch die weitere Nutzung des VHV Kreditportals erklärt sich der VN mit der Änderung der Nutzungsbedingungen einverstanden. Widerspricht der VN den neuen Nutzungsbedingungen, ist die VHV berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen oder den Zugang zu sperren.

12. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Inhalte nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die beteiligten Parteien unter Würdigung der Gesamtumstände vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

Datenschutzhinweise

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VHV Allgemeine Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VHV Allgemeine Versicherung AG

VHV-Platz 1

30177 Hannover

Telefon: +49 (0)511.907-0

E-Mail-Adresse: service@vhv.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutzbeauftragter@vhv.de.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policingierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der VHV Allgemeine Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der VHV Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Bearbeitung und Regulierung von Schäden, soweit Sie an dem jeweiligen Schaden nicht bereits als Versicherungsnehmer beteiligt sind,
- zur Erhöhung und Sicherstellung der Datenqualität.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag oder Schaden, sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass wir Ihre E-Mail-Adresse, soweit Sie uns diese mitgeteilt haben, zur Werbung für eigene oder ähnliche Versicherungsprodukte verwenden. Sie können auch dieser Nutzung jederzeit formlos widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basisstarifen anfallen.

4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem

oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Aufstellung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister nebst, sofern erforderlich, der Fundstelle ihrer Datenschutzhinweise im Internet, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer Internetseite unter www.vhv.de unter der Rubrik Datenschutz entnehmen. Sofern von Ihnen gewünscht, können wir Ihnen diese Liste auch in Schriftform zukommen lassen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten. Hierzu zählen u. a. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen der Geldwäschrävention und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder an Beteiligte von Schadenfällen (bspw. Anspruchsteller), soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des jeweiligen Beteiligten erforderlich ist. Im Falle von Sanktionslistentreffern erfolgen Meldungen an die Bundesbank.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und dem Geldwäschrävention geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrechte

Sie haben ferner das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Ihren Werbewiderspruch richten Sie bitte an service@vhv.de.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie ebenfalls unter der o. g. Adresse geltend machen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover.

7. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Einmeldung:

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung benachrichtigt.

Anfragen:

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer (als Folge einer HIS-Auskunft) in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über

Ihren Schadenfall geben müssen. Diese Formen der HIS-Nutzung basieren sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung [Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO].

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de. In begründeten Fällen können Sie der HIS-Einmeldung und -Abfrage widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte an die oben unter 1. genannte Adresse.

8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Diese Übermittlung basiert sowohl auf dem berechtigten Interesse des Versicherers als auch auf dem Erlaubnistatbestand der Vertragsdurchführung [Art. 6 Abs. 1 b) und f) DSGVO].

9. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung aufgrund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen

Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie ggf. in unserer Dienstleisterliste. Sie können die Informationen auch unter den unter 1. genannten Kontaktinformationen anfordern.

11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen:

Bei Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen eine automatisierte Vertragskündigung.

In der Kfz-Versicherung gewähren wir im Zuge automatisierter Antragsprüfung bei negativen Auskünften (Zahlungsunfähigkeit, eidesstattliche Versicherung oder Insolvenzverfahren = sog. „harte Treffer“) keinen Kaskoversicherungsschutz und in der Haftpflichtversicherung nur Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckung.

